

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. September 2021

566

GRG Nr.	20	IN 12	75
---------	----	-------	----

Interpellation von Marina Bruggmann, Edith Wohlfender und Peter Dransfeld vom 18. November 2020 „Betroffene Menschen im Testfall Münsterlingen – Das Dossier darf nicht einfach geschlossen werden“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat sich mit der in der Interpellation angesprochenen Thematik intensiv auseinandergesetzt (vgl. Beantwortung der Einfachen Anfragen „Medikamentenversuche in Münsterlingen“ [GR 16/EA 145/439] und „Zweckmässige Verwendung von Fonds-Geldern?“ [GR 20/EA 33/81]). Insbesondere wurde eine medizinhistorische Studie in Auftrag gegeben, deren Resultate nach einer über dreijährigen Forschungszeit im Buch „Testfall Münsterlingen. Klinische Versuche in der Psychiatrie 1940–1980“ publiziert wurden (Zürich: Chronos, 2019). Mit dieser Studie wurde eines der schmerzhaftesten Kapitel in der jüngeren Schweizer Geschichte für den Kanton Thurgau aufgearbeitet. In anderen Kantonen, etwa Zürich und Basel, ist die Aufarbeitung der Medikamententests im 20. Jahrhundert angestossen¹ oder im Kanton Graubünden ebenfalls aufgearbeitet.² Überdies hat der Regierungsrat als bisher einzige Kantonsregierung beschlossen, das „Zeichen der Erinnerung“, das nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) eigentlich nur für die Betroffenen von fürsorgerischen

¹ Vgl. Germann U. (2017), Medikamentenprüfungen an der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel 1953–1980. Pilotstudie mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen, Bern, 2017 (http://www.img.unibe.ch/unibe/portal/fak_medizin/ber_vkhum/inst_medhist/content/e40437/e547138/e554300/Bericht_Medikamentenprufungen_PUK_Basel_1953-1980_ger.pdf).

Rietmann T., Germann U., Condrau F. (2018), Wenn Ihr Medikament eine Nummer statt eines Markennamens trägt. Medikamentenversuche in der Zürcher Psychiatrie 1950–1980, in: Gnädinger B., Rothenbühler V. (Hrsg.), Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981, S. 201–254, Zürich: Chronos, 2018.

² Vgl. Staatsarchiv Graubünden (Hrsg.) (2021), Versorgen, behandeln, pflegen. Geschichte der Psychiatrie in Graubünden, Basel: Schwabe, 2021 (<https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2021/Seiten/2021062102.aspx>).

Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 gedacht ist, auch den Betroffenen von Medikamententests zu widmen.

Frage 1

Der Kanton Thurgau hat mit seiner Untersuchung als erster Kanton pionierhaft das Kapitel der Medikamentenversuche aufgearbeitet. Eine historische Aufarbeitung hinterlässt, so umfassend sie auch ist, immer offene Aspekte. In der Regel führt eine wissenschaftliche Untersuchung gar zu neuen und mehr Fragen. Alle denkbaren Aspekte der Medikamentenversuche in der Psychiatrie Münsterlingen wissenschaftlich bearbeiten zu lassen, wäre ein nie endendes Unterfangen. Der Regierungsrat erachtet eine erneute medizinhistorische Untersuchung, die sich wiederum nur auf den Kanton Thurgau bezieht und nur zwei Jahre nach dem Abschluss der letzten angestossen würde, als nicht zielführend. Vielmehr besteht der nächste logische Schritt in einer schweizweiten Aufarbeitung, so wie dies auch die Urheber der Studie „Testfall Münsterlingen“ empfehlen. Die Forschungsleiterin hat anlässlich der Publikation der Studie „Testfall Münsterlingen“ an der Medienkonferenz vom 23. September 2019 betont, dass bei gewissen Fragen nun auf die ganze Schweiz fokussierte Forschungen notwendig sind. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Würden gesamtschweizerische Forschungen in Angriff genommen, wäre eine Mitfinanzierung durch den Kanton Thurgau zu prüfen, insbesondere wenn Fragen aufgegriffen würden, die von „Testfall Münsterlingen“ gestellt, jedoch nicht beantwortet wurden. Die Archivbestände des Staatsarchivs stehen für weitere Forschungen zur Verfügung.

Frage 2

Zusätzlich zu den oben angeführten Gedanken einer sinnvollerweise nationalen Aufarbeitung ist zu einer Studie über die Auswirkungen der Medikamententests auf das weitere Leben der Betroffenen anzumerken, dass eine solche Arbeit aufgrund der mannigfachen Fragestellungen und der nicht uneingeschränkt bekannten Quellen und betroffenen Personen noch anspruchsvoller wäre, als es die Studie „Testfall Münsterlingen“ bereits war. Dies trifft im besonderen Masse zu, weil eine solche Studie mangels schriftlicher Aufzeichnungen über das weitere Leben der Betroffenen stark auf der mündlich überlieferten Geschichte beruhen müsste. Zeitzeugen müssten ihre Erinnerungen als Geschichten aus ihrem Leben erzählen (sogenannte Oral-History-Methode). Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat von einer Folgestudie ab.

Frage 3

Eine solche gesetzliche Grundlage besteht nur für gewisse Konstellationen. Es ist an dieser Stelle auf die Beantwortung der Frage 2 der Einfachen Anfrage „Medikamentenversuche in Münsterlingen“ (GR 16/EA 145/439) hinzuweisen: Art. 2 Abs. 2 lit. d AFZFG definiert zwar den Opferstatus unter anderem damit, dass Betroffene unter Druck oder ohne Inkenntnissetzung in Medikamentenversuche einbezogen worden sind, allerdings nur für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Ursprünglich war in Art. 5 AFZFG eine Frist zur Einreichung eines Gesuchs für einen Solidaritätsbeitrag bis zum 30. März 2018 enthalten. Diese Frist wurde, wie dies der

Regierungsrat gefordert hat, mit der Revision des AFZFG per 1. November 2020 aufgehoben. Leider hat es der Bundesgesetzgeber unterlassen, den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes auf Betroffene von Medikamententests auszudehnen, die nicht gleichzeitig fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen unterworfen gewesen waren.

Der Regierungsrat fordert weiterhin, eine Entschädigungspflicht für von Medikamentenversuchen betroffene Menschen schweizweit zu erlassen, und zwar unter Inpflichtnahme der pharmazeutischen Industrie, die von den Medikamentenversuchen in erheblichem Masse profitiert hat.

Frage 4

Die gesetzliche Grundlage für eine Entschädigung von Menschen, die von Medikamentenversuchen betroffen und nicht gleichzeitig fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen unterworfen waren, muss auf Bundesebene erfolgen, weil es sich um ein schweizweites Problem handelt. Der Regierungsrat fordert, dass das Problem zeitnah einer Lösung zugeführt wird. Wie in der Beantwortung der Einfachen Anfrage „Zweckmässige Verwendung von Fonds-Geldern?“ (GR 20/EA 33/81) ausgeführt, hat der Regierungsrat dafür bereits Gelder aus den Fonds Billwiller'sches Legat und Brugger'scher Waisenfonds für eine Entschädigung der von Medikamententests betroffenen Personen reserviert. Sobald eine schweizweite Entschädigungsregelung vorliegt, wird ein darauf abgestimmtes Fondsreglement ausgearbeitet, und die Gelder werden ausbezahlt.

Was die symbolische Ebene angeht, ist der Kanton Thurgau bislang der einzige Kanton, der den Zweck des kantonalen „Zeichens der Erinnerung“ gemäss Art. 16 AFZFG nicht nur auf den Bereich der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen beschränkt, sondern von sich aus auf die Medikamententests ausgeweitet hat. Damit realisiert der Kanton Thurgau auf dem ehemaligen Spitalfriedhof von Münsterlingen ein starkes Zeichen der Erinnerung, das überdies mit zwei Partnerzeichen auf dem Areal der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen und auf dem Areal des Massnahmenzentrums Kalchrain in Beziehung steht. Das Staatsarchiv – als Anlaufstelle für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sowie für Betroffene von Medikamentenversuchen – stellt fest, dass dieses „Zeichen der Erinnerung“ von Betroffenen als symbolische Wiedergutmachung anerkannt und geschätzt wird.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber